

„Ihre Frage- und Redezeit ist nun abgelaufen“

Eine Annäherung an den Begriff der zeitlich „angemessenen“ Beschränkung des Frage- und Rederechts der Aktionäre in der HV

Von Carsten Lang, VEM Aktienbank AG

Gemäß § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG, der durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) neu in das Aktiengesetz eingeführt wurde, kann die Hauptversammlung den Versammlungsleiter kraft ihrer Satzungs- bzw. Geschäftsordnungsautonomie ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs in der Hauptversammlung zeitlich angemessen zu beschränken und hierzu Näheres bestimmen. Was in diesem Zusammenhang unter „angemessen“ zu verstehen ist, wurde vom deutschen Gesetzgeber nicht näher definiert.

Auslegung des Begriffs der „Angemessenheit“

Schon vor ihrer endgültigen Verabschiedung ist die Regelung des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG wegen ihrer Unbestimmtheit kritisiert worden (vgl. z. B. Stellungnahme des DAI zum Referentenentwurf des UMAG vom 31. März 2004, abrufbar unter www.dai.de). Wie sich jedoch aus den Ausführungen in der Regierungsbeurteilung zum UMAG ergibt, hat der Gesetzgeber den Begriff der „Angemessenheit“ bewusst nicht näher konkretisiert (BT-Drs. 15/5092, S. 17, abrufbar unter <http://drucksachen.bundestag.de>).

Ziel der Gesetzesänderung durch das UMAG war es, dem Versammlungsleiter mehr Handlungsspielraum und der Hauptversammlung mehr Satzungsautonomie zu geben, um der in der Vergangenheit häufig zu beobachtenden missbräuchlichen Handhabung des Frage- und Rederechts in der Hauptversammlung Einhalt zu gebieten. Die Ausgestaltung der Neufassung des § 131 Abs. 2 AktG macht deutlich, dass der Gesetzgeber der Hauptversammlung im Rahmen ihrer Satzungs-

autonomie bzw. Geschäftsordnungsautonomie weitgehenden Entscheidungsspielraum in der Frage einräumen wollte, was sie als „angemessene“ Beschränkung der Frage und Redezeit erachtet („Die Satzung oder die Geschäftsordnung (...) kann (...) Näheres dazu bestimmen.“).

Nach der Gesetzesbegründung sind Beschränkungen in weitem Umfang zulässig. So könne das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung für die Dauer der gesamten Hauptversammlung, für einzelne Tagesordnungspunkte und selbst für einzelne Redner zeitlich begrenzt werden. Die konkrete Ausfüllung eines von der Hauptversammlung vorgegebenen Ermächtigungsrahmens obliege hierbei dem Versammlungsleiter (vgl. RegE UMAG BT-Drs. 15/5092, S. 17).

Leitlinien durch die Hauptversammlung

Wie die obigen Ausführungen zeigen, hat der Versammlungsleiter also, selbst wenn die Hauptversammlung nur eine den Gesetzeswortlaut des § 131 Abs. 2 Satz 2



Carsten Lang
c.lang@vem-aktienbank.de

AktG wiedergebende Generalermächtigung beschließt, einen weiten Ermessensspielraum bzgl. der Angemessenheit von Rede- und Fragezeitbeschränkungen.

Gleichwohl erscheint es sinnvoll, die der Hauptversammlung vom Gesetzgeber in § 131 Abs. 2 S. 2 AktG eingeräumte Satzungs- bzw. Geschäftsordnungsautonomie voll auszuschöpfen und dem Versammlungsleiter durch weitere satzungs- bzw. geschäftsordnungsmäßige Anordnungen („Näheres“) einen Rahmen vorzugeben, innerhalb dessen er sein Ermessen ausüben kann (s. auch Weißhaupt, ZIP 2005, 1766, 1768 f. mit Formulierungsvorschlag für umfassende Ermächtigungsregelung). Durch eine Festschreibung der äußeren Grenzen des Handlungsspielraums des Versamm-

lungsleiters werden insbesondere Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen des Versammlungsleiters auf lange Sicht vermieden.

So empfiehlt es sich, in der Ermächtigungsklausel zunächst einen abstrakten, aus Sicht der Aktionäre angemessenen Zeitrahmen für die Begrenzung des Frage- und Rederechts der Aktionäre für den ganzen Hauptversammlungsverlauf festzulegen. Hierbei sollte man sich von der Vorstellung des Gesetzgebers leiten lassen, dass eine normale Hauptversammlung, in der keine tief greifenden Maßnahmen zu erörtern sind, in vier bis sechs Stunden erledigt sein sollte (vgl. RegE UMAG BT-Drs. 15/5092, S. 17). Für Hauptversammlungen mit umfangreicheren Tagesordnungen sollte die Möglichkeit einer Beschränkung der Frage- und Redezeit für den ganzen HV-Verlauf auf insgesamt acht bis zehn Stunden als angemessen festgesetzt werden. Eine solche Zehn-Stunden-Grenze entspricht auch der im aktienrechtlichen Schrifttum weit verbreiteten Auffassung, dass eine Hauptversammlung spätestens um Mitternacht des Einberufungstags beendet sein muss.

Zur Begrenzung der Frage- und Redezeit des einzelnen Aktionärs in der Hauptversammlung sollte die Satzungsermächtigung bzw. die Ermächtigung durch die Geschäftsordnung die Möglichkeit zur Zuteilung von Frage- und Redezeitkontingenten durch den Versammlungsleiter vorsehen. Dem Versammlungsleiter sollte auch explizit die Befugnis erteilt werden, die Frage- und Redezeit, die einem einzelnen Aktionär in der Hauptversamm-



lung insgesamt zusteht, auf ein in der Ermächtigung zu konkretisierendes, angemessenes Maß zu begrenzen. Die Ermächtigung des Versammlungsleiters zur Vergabe von Zeitkontingenten steht im Einklang mit der vom Gesetzgeber beabsichtigten Straffung der gesamten Hauptversammlung.

In der satzungs- bzw. geschäftsordnungsmäßigen Ermächtigung sollte ferner ausdrücklich klargestellt werden, dass der Versammlungsleiter ermächtigt ist, Anordnungen zur Beschränkung der Frage- und Redezeit bereits zu Beginn der Hauptversammlung zu verfügen. Eine solche Begrenzung des Frage- und Rederechts schon im Vorfeld der Aussprache ist als angemessen anzusehen, da sie dem Gleichbehandlungsgrundsatz im Aktienrecht Rechnung trägt.

Schließlich sollte sich in der Ermächtigung eine Regelung finden, die ihren nicht abschließenden Charakter deutlich macht und erklärt, dass weitergehende Beschränkungen des Frage- und Rederechts durch den Versammlungsleiter im konkreten Einzelfall jederzeit möglich sind.

Tendenzen in der Rechtsprechung

Dass solche satzungsmäßigen Rahmenregelungen für die Beschränkung der Rede- und Fragezeit durch den Versammlungsleiter auch einer gerichtlichen Überprüfung Stand halten, zeigt eine jüngst erstinstanzlich ergangene Entscheidung der 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt a. M. (Urteil vom 28. November 2006, Az. 3-05 O 93/06, abrufbar auf der Internetseite des Landgerichts unter der Rubrik Entscheidungen). Das Gericht wies die Klage eines Aktionärs, die sich gegen die von der Hauptversammlung der beklagten Gesellschaft beschlossenen, konkreten Satzungsvorgaben zur Beschränkung der Frage- und Redezeit in der Hauptversammlung richtete, als unbegründet ab. Es begründete seine Entscheidung ins-

besondere damit, dass die der Hauptversammlung vom Gesetzgeber eingeräumte Befugnis zur satzungsmäßigen näheren Bestimmung der Angemessenheit der Rede- und Fragezeitbeschränkung nur insoweit einer gerichtlichen Rechtmäßigkeitskontrolle zugänglich sei, als sie „mit ungeschriebenen Prinzipien des Aktienrechts oder allgemeinen Gesetzen nicht vereinbar wäre“. Vor diesem Hintergrund seien die angegriffenen Satzungsbestimmungen zur Beschränkung des Rede- und Fragerechts jedoch nicht zu beanstanden. Seit Inkrafttreten des UMAG seien „Beschränkungen der Rede- und Fragezeiten keine ultima ratio mehr, sondern normale organisatorische Ausgestaltungen der HV“.

Fazit:

Wie sich der Gesetzesbegründung zum UMAG und auch dem oben erläuterten, noch nicht rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Frankfurt a. M. (Berufungsverfahren beim OLG Frankfurt a. M. anhängig unter Az. 5 U 23/07) entnehmen lässt, ist der Begriff der „angemessenen Beschränkung“ der Frage- und Redezeit durch den Versammlungsleiter weit auszulegen. Die satzungsmäßige Konkretisierung des Versammlungsleiterermessens stellt insoweit eine sinnvolle Maßnahme zur Vermeidung von Anfechtungsklagen und damit zur Absicherung der Handlungsfähigkeit einer Gesellschaft dar. Zu beachten ist jedoch, dass auch durch derartige satzungsmäßige Konkretisierungen das Ermessen des Versammlungsleiters nach dem Willen des Gesetzgebers nicht auf Null reduziert werden kann. Nach der Gesetzesbegründung obliegt es allein dem Versammlungsleiter, in der Hauptversammlung selbst die widerstreitenden Interessen auszugleichen und angemessene Rede- und Fragezeitenbeschränkungen zu verfügen. Satzungsmäßige Präzisierungen können die Ermessensausübung durch den Versammlungsleiter hierbei nur leiten und eine Basis für die von ihm im konkreten Einzelfall zu treffende Entscheidung bilden.